

**RECHTSANWALTSKANZLEI  
DR. ADRIAN HOLLAENDER  
ATTORNEY-AT-LAW, VIENNA, AUSTRIA  
LAW OFFICE - BUREAU D'ADVOCATURE  
WEHRGASSE 28 / 7, 1050 WIEN, ÖSTERREICH  
TEL.: +43-1-890 22 09 e-mail: RECHTSANWALTSKANZLEIHOLLAENDER@GMAIL.COM**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

An das  
Präsidium des Nationalrats  
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017**

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), dessen Begutachtungsfrist am 3. April 2017, sohin mit Ablauf des heutigen Tages, endet, wird hiermit (noch) fristgerecht folgende

### **STELLUNGNAHME**

abgegeben:

Den Stellungnahmen von TIPOLD, SCHWAIGHOFER und VENIER wird beigetreten. Wie darin richtig betont wird, ist die in den Erläuterungen zum Entwurf der Gesetzesnovelle enthaltene Ansicht, dass die Ausbreitung gefährlicher Gedankengebilde strafwürdig sei, unzutreffend, denn eine solche ist nicht per se strafwürdig, solange nicht zu Straftaten aufgerufen (vgl § 282 StGB) oder jemand dazu bestimmt (vgl § 12 StGB) oder dazu ein sonstiger Strafbarer Beitrag (vgl abermals § 12 StGB) geleistet wird. Dies ist aber bereits strafrechtlich typisiert und bedarf keiner weiteren strafrechtlichen Typisierung. Schon gar nicht einer, die in das Recht auf freie Meinungs-

äußerung eingreift! Denn das im Österreichischen Staatsgrundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung stellt eines der wichtigsten Güter in einem Rechtsstaat dar und dient der Ermöglichung von Meinungspluralität. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist zwar nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet, doch darf ein solche gesetzliche Schranken verkörperndes Gesetz keinen Inhalt haben, der den Wesensgehalt des Grundrechtes unzulässig einschränkt.<sup>1</sup>

Eine nähere Bestimmung des Wesensgehaltes des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung findet sich in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.<sup>2</sup> Diese in Österreich im Verfassungsrang stehende Norm bekräftigt den Anspruch auf freie Meinungsäußerung und stellt klar, dass dieses Recht auch die Freiheit der Meinung und in weiterer Interpretation auch die staatliche Gewährleistung der Möglichkeit medialer und öffentlicher Meinungspluralität<sup>3</sup> sowie die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt (Abs 1 leg cit).

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 MRK darf die Freiheit der Meinungsäußerung nur dann beschränkt werden, wenn derartige Maßnahmen etwa der Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung oder in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind.<sup>4</sup>

Der EGMR vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass dem verfassungsrechtlich gewährleisteten und jedermann eingeräumten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 MRK in einer demokratischen Gesellschaft ein sehr hoher Stellenwert zukommt.<sup>5</sup> Zufolge der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gilt das in Artikel 10 Absatz 1 MRK statuierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung auch für Aussagen, die als verletzend, schockierend, oder irritierend empfunden werden, weil dies der Pluralismus und die Toleranz verlangen, ohne die keine demokratische Gesellschaft existieren kann.<sup>6</sup>

**Diesen Grundsätzen wird der vorliegende Entwurf jedoch nicht gerecht!**

Wien, am 3. 4. 2017

***Dr. Adrian Eugen Hollaender***

Fußnoten:

<sup>1</sup> Ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, vgl. etwa VfSlg 6166/1970, VfSlg 10700/1985, VfSlg 22404/1987, VfSlg 12796/1991.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise VfSlg 11996/1989, VfSlg 12796/1991, VfSlg 13122/1992.

<sup>3</sup> Vgl. Matscher, Die Presse 5.3.2001 und 9.6.2003; *derselbe*, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart Nr. 29, S 35 f.

<sup>4</sup> Zur korrekten Begriffsbestimmung und Reichweite der Meinungsäußerungsfreiheit siehe ÖJZ 1995/41 (Rechtssache Oberschlick/Prager); ÖJZ 1997/29 (Rechtssache Oberschlick II, Urteil des EGMR vom 1.7.1997, Zl. 47/1996/666/852); VfSlg 14561/1996.

<sup>5</sup> Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1986, 424 (Rechtssache Lingens); ÖJZ 1991, 641 (Rechtssache Oberschlick).

<sup>6</sup> Vgl. MR 1986, H 4, 11; MR 1991, 171, mit weiteren Nachweisen.